

100.2022.11/12U
BUC/SBE/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 5. April 2024

Verwaltungsrichter Häberli, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Bürki
Gerichtsschreiberin Streun

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2016 (Entscheide der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom
7. Dezember 2021; 100 21 175, 200 21 112)



Prozessgeschichte:

A.

Mit Verfügungen vom 3. Dezember 2019 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Bern (Steuerverwaltung) A._____ für das Jahr 2016 abweichend von dessen Selbstdeklaration auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 1'230.-- (nach Steuerauscheidung; zum Satz von Fr. 308'047.--) bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie auf Fr. 311'347.-- bei der direkten Bundessteuer. Die Abweichung beruhte u.a. darauf, dass die Steuerverwaltung einen von A._____ in Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Augenarzt in einer Praxis in B._____ als geschäftsmässigen Aufwand verbuchten Betrag von Fr. 255'000.-- für den Erwerb einer Praxis in C._____ aufrechnete. Die dagegen erhobenen Einsprachen blieben erfolglos, wobei die Steuerverwaltung das steuerbare Vermögen um Fr. 200'000.-- auf Fr. 968'457.--, entsprechend den bis Ende 2016 geleisteten Kaufpreiszahlungen, erhöhte (Entscheide vom 18.3.2021).

B.

Am 19. April 2021 gelangte A._____ mit Rekurs und Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), welche die Rechtsmittel mit Entscheiden vom 7. Dezember 2021 abwies.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 7. Januar 2022 (bzw. mit verbesserter Eingabe vom 24.1.2022) hat A._____ hiergegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er stellt folgende Rechtsbegehren:

- «1. Der Rekurrent hat die vollständigen Unterlagen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind, vorgelegt.
2. Der Rekurrent hatte keinen Grund die Auskünfte der zuständigen Sachbearbeiterin in Frage zu stellen, insbesondere sind keine unrichtigen, behördlichen Auskünfte erkannt worden.

3. Der Rekurrent hat gestützt auf das Einverständnis der zuständigen Behörde den Kaufpreis für den Kauf der Medikamente und den Goodwill der Ertragsrechnung des Jahres 2016 belastet.
4. Die von der Steuerbehörde im Jahre 2021 angebotene Bilanzierung des Kaufpreises widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Im Fall, dass das Verwaltungsgericht den Rekurs ablehnt, ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens die Bilanzierung des Kaufpreises im Geschäftsjahr 2016/17 vorzunehmen.
6. Die dem Rekurrent auferlegten Gerichtskosten von CHF 1'500.00 sind nicht gerechtfertigt. Dem Rekurrenten ist eine Parteischädigung zuzusprechen.»

Mit Verfügung vom 11. Januar 2022 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung vom 28. Januar 2022 bzw. mit Beschwerdeantwort vom 11. Februar 2022 je die Abweisung der Beschwerden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG).

Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Auf die Beschwerden ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 1.2 – einzutreten.

1.2 Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind auf den jeweiligen Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bilden die angefochtenen Entscheide, die sog. Anfechtungsobjekte. Diese geben den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die StRK als Vorinstanz geregelt hat (zum Streitgegenstand statt vieler: BVR 2020 S. 59 E. 2.2, 2017 S. 514 E. 1.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12 mit weiteren Hinweisen). – Streitgegenstand vor der Vorinstanz bildete (allein) die Veranlagung der kantonalen Steuern bzw. der direkten Bundessteuer des Beschwerdeführers im Jahr 2016. Diesbezüglich sind die vom Beschwerdeführer als «Anträge» formulierten Aspekte im Licht der Begründung zusammenfassend (wie bereits in den Verfahren vor der StRK) so zu verstehen, dass er beantragt, die angefochtenen Entscheide der StRK seien aufzuheben und im streitbetroffenen Steuerjahr 2016 sei das steuerbare Einkommen um Fr. 255'000.-- und das steuerbare Vermögen um Fr. 200'000.-- zu reduzieren. So interpretiert sind die Begehren zulässig und ist auf die Beschwerden einzutreten. Soweit sich die «Anträge» jedoch auf die Besteuerung der Augenärzte D._____ AG beziehen, ist auf sie nicht einzutreten, bilden die Veranlagungen dieser juristischen Person doch nicht Gegenstand der vorinstanzlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerden überdies, soweit den «Anträgen» keine eigenständige Bedeutung zukommt, weil sie nicht direkt die Regelung des Steuerrechtsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer für das Jahr 2016 betreffen, sondern lediglich deren Begründung dienen.

1.3 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Entscheide fällen, da es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zukommen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Die beiden Entscheide können aber in ein und

derselben Urteilschrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2, 135 II 260 [Pra 99/2010 Nr. 37] E. 1.3.1, 130 II 509 [Pra 94/2005 Nr. 114] E. 8.3). Weil im vorliegenden Fall die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit hinsichtlich kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Steuern.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Der rechtlich relevante Sachverhalt ist grundsätzlich unbestritten:

2.1 Der Beschwerdeführer war bis zum 1. November 2016 als selbstständig erwerbstätiger Augenarzt im Augencenter ... in B._____ tätig. Per Ende September 2016 verlegte er seinen Wohnsitz vom Kanton B._____ in den Kanton Bern (C._____). Bereits am 20. Dezember 2015 schloss er einen Vertrag ab, der die Übernahme der bis anhin von E._____ betriebenen Augenarztpraxis in C._____ zum Gegenstand hatte (Praxisübernahmevertrag, Vorakten StV [act. 6B] pag. 38-42). Vereinbart wurde, dass die Praxis am 31. Oktober 2016 an den Beschwerdeführer übergeben und «im eigenen Namen und auf eigene Rechnung» weitergeführt werden soll (Ziff. 1). Gegenstand der Übernahme bildeten namentlich das Inventar der Einrichtung und Gegenstände, der Vorrat an Medikamenten und Verbrauchsmaterial sowie die Patientenkartei (Ziff. 2 und 4). Der Übernahmepreis wurde auf Fr. 255'000.-- festgesetzt, wovon Fr. 180'000.-- auf den Goodwill und Fr. 75'000.-- auf das Inventar entfielen (Ziff. 5.1 f.). Der Kaufpreis wurde vom Beschwerdeführer in drei Tranchen beglichen: die erste Zahlung von Fr. 100'000.-- erfolgte am 22. Dezember 2015, die zweite Zahlung von ebenfalls Fr. 100'000.-- am 7. November 2016 und die dritte und letzte Zahlung von Fr. 55'000.-- am 31. Januar 2017 (vgl. angefochtene Entscheide E. 3.1 f.; Beschwerden S. 1 f.).

2.2 Die vom Beschwerdeführer in C._____ erworbene Praxis wurde nach der Übernahme ab dem 1. November 2016 durch die im Januar 2016

gegründete Augenärzte D._____ AG (weiter)geführt (heute: Augenärzte F._____ AG), deren Aktien je zur Hälfte vom Beschwerdeführer und von (der ebenfalls als Augenärztin für die Praxis tätigen) G._____ gehalten werden. Auf den gleichen Zeitpunkt hin endete die selbstständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in B._____. Der Kaufpreis von Fr. 255'000.-- wurde in der Augenärzte D._____ AG nicht bilanziert (vgl. etwa Scheiben des Beschwerdeführers vom 17.8.2020, Vorakten StV [act. 6B] pag. 33 f. sowie die auch insoweit unbestritten gebliebenen Ausführungen in den angefochtenen Entscheiden E. 3.1; vgl. Beschwerden S. 2). Hingegen deklarierte der Beschwerdeführer in der Steuererklärung 2016 einen steuerbaren Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 70'735.--, weil er der entsprechenden Erfolgsrechnung u.a. den Kaufpreis für die von E._____ übernommene Praxis in der Höhe von Fr. 255'000.-- als Aufwand belastete (Steuererklärung 2016, Vorakten StV [act. 6B] pag. 1 f.).

2.3 Die Steuerverwaltung hat den Betrag von Fr. 255'000.-- als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand erachtet, da der Beschwerdeführer im 2016 im Kanton Bern keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe und sämtliche Einkünfte in C._____ «strikt der Aktiengesellschaft Augenärzte D._____ AG zugewiesen» worden seien. Ebenso wenig habe der Praxiskauf im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in B._____ gestanden. Mangels Kausalität zwischen dem Erwerb der Praxis und der selbstständigen Erwerbstätigkeit in B._____ sei bei den angeschafften Vermögenswerten nicht von Geschäftsvermögen auszugehen (vgl. Schreiben vom 8.12.2020, Vorakten StV [act. 6B] pag. 57). – Die StRK bestätigte diese Auffassung im Wesentlichen mit der Begründung, die Praxis in C._____ sei auf den gleichen Zeitpunkt hin übernommen worden wie die selbstständige Erwerbstätigkeit in B._____ geendet habe. Die Tätigkeiten in der neuen Praxis und jene in B._____ seien «strikt getrennt worden». Die Praxis in C._____ sei nicht zur Fortführung oder Ausweitung der selbstständigen Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort, sondern für die Nutzung durch die Augenärzte D._____ AG bestimmt gewesen. Die durch den Beschwerdeführer erworbene Praxis bzw. die diesbezüglichen Vermögenswerte hätten demnach nicht seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit gedient und stellten folglich nicht

Geschäftsvermögen dar, weshalb die dafür entrichteten Fr. 255'000.-- nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifizierten. Die Steuerverwaltung habe folglich zu Recht diesen Betrag als Einkommen aufgerechnet und zudem das steuerbare (Privat)Vermögen um Fr. 200'000.-- erhöht (angefochtene Entscheide E. 3.2). Nicht ersichtlich sei zudem, inwiefern aus der Veranlagung der AG und diesbezüglichen Äusserungen der Steuerverwaltung Rückschlüsse auf die hier strittigen Veranlagungen des Beschwerdeführers für das Steuerjahr 2016 hätten gezogen, geschweige denn von der gesetzlichen Regelung abweichende Veranlagungen gestützt auf Vertrauensschutz hätten bewirkt werden können. Weder der private Erwerb der Praxis als solcher noch die unterlassene Einbringung der erworbenen Vermögenswerte in die AG seien problematisch. Unzulässig sei bloss die Verbuchung des Erwerbspreises als Aufwand zulasten des Ertrags aus selbständiger Erwerbstätigkeit in B._____ (angefochtene Entscheide E. 4).

2.4 Der Beschwerdeführer bringt dagegen zusammenfassend vor, zum Zeitpunkt des Kaufs der Praxis sei er unstrittig selbständig erwerbend und sei die Augenärzte D._____ AG noch gar nicht gegründet gewesen. Weil es nach den massgeblichen Kriterien für die steuerliche Zuteilung der Vermögenswerte zum Privat- oder Geschäftsvermögen vorab auf das «tatsächliche Dienen» aufgrund der effektiven Verhältnisse ankomme und er den Kaufpreis für den Patientenstamm und Medikamente geleistet habe, wofür er einzig als Arzt aber nicht als Privatperson Verwendung habe, sei die Beurteilung unhaltbar, dass die erworbenen Vermögenswerte nicht Geschäftsvermögen gebildet hätten. Dieser Beurteilung widerspreche, dass gemäss den Erwägungen der Vorinstanz die Vermögenswerte in der Bilanz der Augenärzte D._____ AG in den Jahren 2019 und 2020 (nachträglich) noch aktiviert und abgeschrieben werden könnten. Zudem habe er gestützt auf die Ausführungen der Mitarbeitenden der Veranlagungsbehörde annehmen dürfen, dass die Verbuchung des Kaufpreises als Aufwand aus selbständiger Erwerbstätigkeit zulässig sei, nachdem die «Nicht-Bilanzierung» der erworbenen bzw. in die AG eingebrachten Praxis im Geschäftsabschluss 2016/2017 mit der für die Veranlagung der AG zuständigen Sachbearbeiterin der Steuerverwaltung eingehend erörtert und von dieser Gutgeheissen worden sei. In diesem berechtigten Vertrauen sei er zu schützen.

3.

Umstritten ist hauptsächlich, ob die vom Beschwerdeführer im Jahr 2016 getätigten Ausgaben für den Kauf der Praxis seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zuzuordnen und als geschäftsmässig begründete Aufwendungen zum Abzug zuzulassen sind.

3.1 Der Einkommenssteuer unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 1 StG; Art. 18 Abs. 1 DBG). Von ihnen können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 StG; Art. 25 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 DBG). Der Begriff des geschäftsmässig begründeten bzw. nicht begründeten Aufwands wird im Gesetz durch eine beispielhafte Aufzählung näher umschreiben, aber nicht abschliessend definiert, weshalb im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände bestimmt werden muss, ob ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand vorliegt. Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 85 StG bzw. Art. 58 DBG betreffend die Ermittlung des Reingewinns von juristischen Personen sinngemäss (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 StG; Art. 18 Abs. 3 DBG). Wie bei der Gewinnsteuer juristischer Personen beurteilt sich die geschäftsmässige Begründetheit einer Aufwendung anhand des (unternehmerischen) Zwecks der selbständigen Erwerbstätigkeit. Besteht kein objektiver Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit bzw. dem Betrieb und dem damit verfolgten Zweck der Gewinnerzielung, handelt es sich auch nicht um geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten (vgl. BGE 143 II 8 E. 3, 135 II 86 E. 3.1; auch etwa BGer 2C_153/2021 vom 25.8.2021, in StR 76/2021 S. 794 E. 3.2.2; VGE 2020/208/209 vom 7.6.2023 E. 2.2, 2021/68/69 vom 3.4.2023 E. 4.2; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2019, Art. 27 N. 7). Nicht als Aufwendungen abziehbar sind die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (Art. 21 Abs. 5 i.V.m. Art. 85 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 StG; Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG; vgl. auch Art. 39 Bst. d StG; Art. 34 Bst. d DBG). Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 Satz 3 StG; 18 Abs. 2 Satz 3 DBG). Ob ein Wertgegenstand dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, entscheidet sich aufgrund einer Würdigung aller in Betracht

kommenden tatsächlichen Umstände. Ausschlaggebendes Zuteilungskriterium ist dabei die aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion des fraglichen Gegenstands; massgebend ist also in erster Linie, ob er tatsächlich dem Geschäft dient (statt vieler BGE 133 II 420 E. 3.3; VGE 2020/197/198 vom 17.9.2021 E. 3.2; Peter Locher, a.a.O., Art. 18 N. 120, 126 f.)

3.2 Die StRK hat die vorgenommene Aufrechnung von Fr. 255'000.-- zu Recht bestätigt: Der Kauf der Augenarztpraxis in C._____ ist vom Beschwerdeführer nicht vorgenommen worden, um seine zuvor in B._____ ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit als Augenarzt in C._____ fortzuführen. Vielmehr hat er sie mit Blick auf eine Nutzung durch die eigens hierfür gegründete Augenärzte D._____ AG erworben. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, die von ihm durch den Praxiskauf erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte (Inventar und Goodwill) im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in B._____ verwendet zu haben. Allein der Umstand, dass der Übernahmevertrag vor der Gründung der Augenärzte D._____ AG bzw. zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Beschwerdeführer noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte, vermag keinen hinreichenden Zusammenhang zu dieser herzustellen. Mit der Vorinstanz ist somit zu schliessen, dass die vom Beschwerdeführer erworbenen Vermögenswerte nicht der selbstständigen Erwerbstätigkeit gedient haben konnten (vgl. auch angefochtene Entscheide E. 3.2). Im Übrigen handelt es sich bei Geldleistungen, die erbracht werden, um Vermögensgegenstände rechtlich zu Eigentum zu erwerben, um Anschaffungskosten, die gar nicht als Aufwendungen von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können (vgl. E. 3.1 hiervor; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, Art. 34 N. 30 und 33). Durch Investitionen wird der Vermögensstand der steuerpflichtigen Person nicht verändert, stattdessen liegt hierin eine reine Vermögensumschichtung, weshalb solche Kosten, wenn sie das Geschäftsvermögen betreffen, zu aktivieren sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., Art. 58 N. 116, Art. 34 N. 31).

3.3 Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), substanziiert sein Vorbringen aber nicht hinreichend (vgl. Be-

schwerden S. 6 f.). Insbesondere geht aus seiner Beschwerde nicht hervor, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz zum Vertrauensschutz nicht zutreffen sollten. Die StRK hat nachvollziehbar und korrekt dargelegt, dass es für die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs aus Vertrauensschutz bereits an einer schützenswerten Vertrauensgrundlage fehlt, auf die sich der Beschwerdeführer mit Erfolg stützen könnte: Inwiefern aus der Veranlagung der Augenärzte D._____ AG im Jahr 2017 Rückschlüsse hinsichtlich der Veranlagung des Beschwerdeführers im Jahr 2016 gezogen werden könnten, ist jedenfalls nicht ersichtlich (vgl. angefochtene Entscheide E. 4). Allein der Umstand, dass die Steuerverwaltung Kenntnis vom privaten Erwerb der Praxis durch den Beschwerdeführer (und der unterlassenen Einbringung in die Augenärzte D._____ AG) hatte, vermag keine vertrauensbegründende Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich der (unzulässigen) Verbuchung des Erwerbspreises als Aufwand zulasten des Ertrags aus selbstständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers zu begründen. Der aktenkundigen Gesprächsnotiz betreffend die Veranlagung der D._____ AG können denn auch keine Hinweise entnommen werden, die darauf schliessen liessen, dass die private Veranlagung des Beschwerdeführers Gegenstand der Besprechung gebildet hätte oder seitens der Steuerverwaltung diesbezüglich verbindliche Zusicherungen gemacht worden wären (vgl. Gesprächsnotiz vom 3.9.2019, Vorakten StRK [act. 6A] pag. 22 f.). Die StRK hat damit zu Recht befunden, für eine Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben fehle es bereits an einer Vertrauensgrundlage. Nicht weiter einzugehen ist auf die Frage der nachträglichen Berücksichtigung der Anschaffungskosten bei der Augenärzte D._____ AG in den Steuerjahren 2019 und 2020 (vgl. Email vom 21.1.2021, Vorakten StRK [act. 6A] pag. 48 ff., 51 f.), da die Veranlagung der AG vorliegend nicht Streitgegenstand bildet (vgl. vorne E. 1.2). Nicht ersichtlich ist zudem, inwiefern der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen zu einer (allfälligen) Revision und deren Unzulässigkeit etwas zu seinen Gunsten ableiten könnte.

3.4 Nach dem Gesagten hält der Rechtskontrolle ohne Weiteres stand, die Kosten für den Praxiserwerb von total Fr. 255'000.-- als geschäftsmässig nicht begründet zu erachten. Damit kann dem Beschwerdeführer auch nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, es handle sich bei den mit Praxisübernah-

mevertrag vom 20. Dezember 2015 erworbenen Vermögenswerten um Geschäftsvermögen: Ausgangspunkt des Geschäftsvermögens einer natürlichen Person bildet wie ausgeführt deren selbständige Erwerbstätigkeit und muss der fragliche Vermögenswert dieser tatsächlich dienen. Hier kann namentlich mit Blick auf die technisch-wirtschaftliche Funktion nicht gesagt werden, die erworbene Praxis habe tatsächlich dem Geschäft – will sagen der selbständigen Tätigkeit in B._____ – gedient (vgl. vorne E. 3.2). Auch wenn der Beschwerdeführer als Privatperson für die Medikamente und Patientenstamm (vgl. Beschwerden S. 5) nicht unmittelbar Verwendung hatte, haben sie doch insofern privaten Zwecken (im steuerlichen Sinn) gedient, als er diese in die (privat gehaltene) AG einbringen konnte. Entsprechend dem Ausgeführten ist somit auch die durch die StRK bestätigte Aufrechnung beim Vermögen im Umfang von Fr. 200'000.-- nicht zu beanstanden, was der Beschwerdeführer denn auch nicht substantiiert in Frage stellt.

3.5 Zusammenfassend erweisen sich die strittigen Aufrechnungen als rechtmässig und sind die Beschwerden als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Fälle in Zweierbesetzung (vgl. Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

4.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3, Art. 104 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2016 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2016 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 2'000.-- wird ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.